

Das Original seit 2000:
Erste Hilfe in Rechtsfragen.
271.905

zufriedene Nutzer

Blutentnahme nach Alkoholfahrt - Verwertungsverbot bei Umgehung des Richtervorbehalts - 1/1

vom 21.07.2010 1072 Aufrufe

Rubrik: Ratgeber - Strafrecht

Leserwertung:

0,0 (von 0) 

Thema bewerten!

1
2
3
4
5

Blutentnahme nach Alkoholfahrt - Verwertungsverbot bei Umgehung des Richtervorbehalts

Von **Rechtsanwalt**
Thomas Zimmlinghaus



[Bewertungen](#)
[Profil](#)
[Ratgeber](#)
[Antworten](#)

Gerät man am Steuer seines Autos in eine Polizeikontrolle und schöpft die Polizei Verdacht, dass man alkoholisiert ist, wird man in der Regel zum Atemalkohol-Schnelltest aufgefordert. Wenn das Ergebnis des Pustens zu einer genauen Feststellung des Alkoholisierungsgrads Anlass gibt, wird eine Blutentnahme angeordnet. In der Praxis ergeben sich diesbezüglich jedoch einige Fragen.

Mehr zum Thema: Blutentnahme
Beweis

Wer darf eine Blutentnahme eigentlich anordnen?

Eine Antwort auf diese wichtige Frage findet sich in § 81a Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 1. Halbsatz der Strafprozessordnung. Danach ist die Anordnung einer Blutentnahme Sache des Richters. Nur bei Gefährdung des Untersuchungserfolgs durch Verzögerung dürfen auch die Staatsanwaltschaft bzw. die Polizeibeamten die Blutentnahme anordnen. Das wiederum ergibt sich aus § 81a Abs. 2 2. Halbsatz der Strafprozessordnung.

Darf das Ergebnis der Blutentnahme verwertet werden, wenn der Richtervorbehalt umgangen wurde?

Wenn Polizei bzw. Staatsanwaltschaft eine Blutentnahme anordnen, obwohl der Untersuchungserfolg durch eine richterliche Anordnung nicht gefährdet wäre, ist diese Anordnung gesetzeswidrig. Allerdings heißt das nicht, dass das Ergebnis der Blutentnahme unter keinen Umständen verwertet werden darf. Ein solches Beweisverwertungsverbot kommt nach dem OLG Düsseldorf (Beschluss vom 21.01.2010) dagegen nur in krassen Ausnahmefällen in Betracht. Solche Ausnahmefälle liegen dann vor, wenn der Richtervorbehalt bewusst oder systematisch missachtet wird.

Im Endeffekt muss man also einkalkulieren, dass das Ergebnis der Blutuntersuchung auch dann verwertet werden darf, wenn Staatsanwaltschaft oder Polizei den Richtervorbehalt zur Anordnung der Blutentnahme umgangen haben.

Thomas Zimmlinghaus
Rechtsanwalt

Am Wissenschaftspark 29
D-54296 Trier

Telefon: 0651 / 4628376
Telefax: 0651 / 4628377

post@zimmlinghaus.de

www.zimmlinghaus.de
www.verkehrsrecht-zimmlinghaus.de

Wollen Sie mehr wissen? [Rufen Sie diesen Anwalt jetzt an](#) oder lassen Sie sich [schriftlich beraten](#).

Ahnliche Themen auf www.123recht.net:

[Beweisverwertungsverbot bei fehlerhaft angeordneter Blutentnahme](#)
[Richtervorbehalt bei Blutproben und Beweisverwertungsverbot](#)
[OLG Hamm: Beweisverwertungsverbot nach polizeilich angeordneter Blutprobe!](#)
[Erstmals Alkoholfahrt mit Spreewaldkahn geahndet](#)
[Stärkung des Richtervorbehalts bei Anordnung von Blutentnahmen](#)